

Schul- und Hausordnung:

A) Auszug aus dem Schulunterrichtsgesetz:

§43 Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der österreichischen Schule zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen, sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§45 (1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben
- c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.

(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere:

Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

(3) Der Schüler (d.h. der Erziehungsberechtigte, sofern der Schüler nicht eigenberechtigt ist) hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit in Zweifelsfällen unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

(4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

(5) Wenn ein Schüler einer Schule länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen, und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet.

B) Auszug aus der Schulordnung (Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGB1. Nr.373:

§1 (1) Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

(2) Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

§2 (1) Die Schüler haben sich vor Beginn sowohl des Unterrichtes als auch der Schulveranstaltungen, die für sie verpflichtend sind, am Unterrichtsort bzw. am für die Schulveranstaltung festgelegten Treffpunkt einzufinden.

(2) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen.

(3) Nach Beendigung des Unterrichtes hat der Schüler die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

§3 (1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht und zu einer Schulveranstaltung hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.

§4 (1) Die Schüler haben am Unterricht und an den Schulveranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

(2) Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

§6 (1) Schüler sowie Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

§7 Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft den Schüler, sofern er eigenberechtigt ist.

§9 (1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.

§10 Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden.

Hausordnung für das BRG Kepler:

Als Bundesrealgymnasium wird unsere Schule durch den österreichischen Steuerzahler finanziert. Wer sie benutzt, sollte sorgsam mit ihren Einrichtungen umgehen. Er hat die Pflicht das Eigentum jedes einzelnen Österreicherers unversehrt und ordentlich dem zu hinterlassen, der nach ihm diese Schule besucht. Wer dem zuwiderhandelt hat den Schaden wieder gutzumachen.

Es ist die Aufgabe der Schüler die Regeln zu beachten. Es ist die Aufgabe der Lehrer dafür zu sorgen, dass die Regeln eingehalten werden. Zur leichteren Lesbarkeit wurde in der Hausordnung die männliche Form gewählt; selbstverständlich gilt sie aber auch für Mädchen.

1 Unsere KLASSEN sind unser Arbeitsraum...

...deshalb halten wir sie sauber und sorgen für eine gemütliche Atmosphäre.

Im eigenen Klassenzimmer:

Die Klasse ist für ihren Arbeitsraum verantwortlich.

- Der Klassenraum kann von den Schülern in Absprache mit dem Klassenvorstand „persönlich“ gestaltet werden.
- Die Klasse ist aber auch gemeinsam für den Zustand des Raumes verantwortlich.
- Jeder Schüler ist für den Zustand seines Arbeitsplatzes verantwortlich.
- Am Ende des Unterrichts werden die Sessel auf die Tische gestellt.

Die Schüler melden eine Verschmutzung oder Beschädigung ihres Platzes sofort beim Klassenlehrer der betreffenden Stunde.

Wer (s)eine(n) Arbeitsplatz/Klasse mutwillig verschmutzt, reinigt ihn/sie sofort. Ansonsten wird dem Schuldigen/den Schuldigen und nur diesem/diesem eine Reinigungsgebühr und Bearbeitungsgebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt. Reinigungsarbeiten, die am Nachmittag von den Schülern durchgeführt werden müssen, werden von der Supplierreserve zur Nachmittagsbetreuung (NMB) beaufsichtigt.

- Die Klassenordner (oder auch Vertreter) löschen am Ende der Stunde die Tafel, entleeren den Müll in der letzten Pause ordentlich getrennt in die vorgesehenen Container, und schließen beim Verlassen der Klasse die Klassenfenster, drehen das Licht ab und schalten die Geräte aus. Der Lehrer der letzten Stunde ist verantwortlich dafür, dass die Klassenordner (oder deren Vertreter) diese Tätigkeiten durchführen.

Sollte die Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, wird der Dienst um eine Woche verlängert.

Im fremden Klassenzimmer:

Als Gast verändert man nichts in der Klasse.

- Benutzte Einrichtungsgegenstände der Klasse sind am Ende der Stunde im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.

Wer eine(n) fremde(n) Arbeitsplatz/Klasse mutwillig verschmutzt, reinigt ihn/sie sofort. Ansonsten wird dem Schuldigen/den Schuldigen und nur diesem/diesem eine Reinigungsgebühr und Bearbeitungsgebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2 Unsere LEHRSÄLE sind Labors...

...deshalb ist der Zutritt nur unter Aufsicht oder Erlaubnis des jeweiligen Fachlehrers erlaubt.

- Die Lehrsäle sind verschlossen und dürfen nur durch den jeweiligen Fachlehrer der Klasse aufgesperrt werden. Ausnahme: Supplierstunden in Lehrsälen durch andere Lehrer, die dann zum Öffnen und Benützen des Lehrsaales berechtigt sind, bzw. der EDV-Saal 108 im 1. Stock, der von allen Lehrern geöffnet und benutzt werden kann - sofern er frei ist.
- Die eigenen Regelungen für die Benutzung der Bibliothek, der EDV-Räume und der Turnsäle sind Teil der Hausordnung.
- Ansonsten gelten die Regeln wie für fremde Klassenzimmer. Die Kustoden fordern die Reinigung an und beaufsichtigen sie.

3 PAUSEN dienen der Erholung und Entspannung...

...nützen wir sie doch dazu!

1. Unbesetzte Klassen müssen von der Gangaufsicht versperrt werden.
2. Bei Schönwetter müssen alle Unterstufenschüler der 1. - 3. Klassen in der großen Pause in den Hof. Bei Schlechtwetter dürfen nur die Schüler der 4. Klassen und die Oberstufe in den Klassen bleiben. Die Schüler der übrigen Klassen befinden sich am Gang vor der Klasse. In den kleinen Pausen dürfen alle Schüler in der Klasse bleiben. Diese Regelung kann jederzeit bei Missbrauch für einzelne Klassen vom jeweiligen Klassenvorstand aufgehoben werden.

3. Das Verweilen im Stiegenhaus ist verboten.
4. Zu Beginn der Unterrichtsstunde befinden sich die Schüler in der Klasse und bereiten ihre Unterrichtsmaterialien vor.
5. Das Laufen in den Gängen ist verboten!

Wer den Gang bzw. Schulhof mutwillig verschmutzt, reinigt ihn sofort. Ansonsten wird dem Schuldigen/den Schuldigen und nur diesem/diesem eine Reinigungsgebühr und Bearbeitungsgebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4 Der Schulhof ist unser „Freiraum“...

...was nicht heißt, dass alles erlaubt ist.

- Fahrräder und Mopeds werden im Fahrradhof abgestellt. Im Schulhof dürfen sie nur geschoben werden!
- Das Besteigen der Lichtkuppeln ist verboten! Ebenso deren Beschmierungen und Verschmutzen!
- Ballspiele mit Softbällen sind erlaubt; Fußballspiele mit Fußbällen allerdings nur im Fun Court!
- Das Beschießen der Hausmauer der Schule mit Bällen jeglicher Art ist verboten.

5 WC-Anlagen

- Die WC-Anlagen sind sauber zu halten; Klopapier und Papiertücher dienen rein hygienischen Zwecken.

Wer die WC-Anlagen mutwillig verschmutzt, reinigt sie auch. Ansonsten wird dem Schuldigen/den Schuldigen eine Reinigungsgebühr und Bearbeitungsgebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6 Rauchen

- Im gesamten Schulareal und im Schulgebäude gilt das Rauchverbot nach §13 Tabakgesetz.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Rauchverbotes:

- Beim 1. Vergehen: Ermahnung und belehrendes Gespräch durch den Direktor und Verständigung der Eltern
- Beim 2. Vergehen: Verwarnung durch den Direktor und belehrendes Gespräch mit den Eltern
- Beim 3. Vergehen: Den Eltern wird empfohlen, dass ihr Kind an einem kostenlosen Raucher-Entzugsseminar teilnimmt.

7 Allgemeines

1. Das Schulgelände kann ab 15 Minuten vor dem Unterrichtsbeginn betreten werden. Fahrschüler dürfen sich schon vorher im dafür vorgesehenen Raum aufhalten, ohne dort aber etwas zu verändern.
2. Das Skaten, Boarden, Roller- und Einradfahren ist in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Schulgelände und im Schulgebäude ausnahmslos verboten! Verstöße werden mit der Abnahme des Gerätes bis zum Ende des Schultages geahndet.
3. Die zusätzlichen Regelungen der Nachmittagsbetreuung sind Teil der Hausordnung.
4. Es ist verboten Gegenstände jeglicher Art aus den Fenstern zu werfen.
5. Handys müssen während des Unterrichts ausgeschaltet sein. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung wird das Handy abgenommen und erst am Ende des Unterrichtstages wieder ausgehändigt!
6. Das Sitzen auf Fensterbänken und Heizkörpern ist verboten.
7. Der Fun Court steht ab 13:20 Uhr ausnahmslos der Nachmittagsbetreuung zur Verfügung.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung dieser Regelung:

- **Belehrendes Gespräch durch den Direktor**
- **Verwarnung und Verständigung der Eltern durch den Direktor**
- **Antrag auf Androhung des Ausschlusses**

Derjenige/Diejenige und nur der/diese, der/die die Wände unserer Schule mutwillig verschmutzt/verschmutzen, zahlt/zahlen eine Reinigungs-bzw. Sanierungsgebühr nach Aufwand.

Beschädigungen jeder Art sind sofort zu melden. Die Reparaturkosten sind vom Verursacher und nur von diesem zu tragen.

Der Direktor